



Corona-Virus (COVID-19)

Schutzkonzept der Neuapostolischen Kirche Schweiz zur Durchführung von Gottesdiensten nach Wiederaufnahme

(Stand gültig ab 17. Februar 2022)

Seit der Wiederaufnahme der Gottesdienste im Juni 2020 ist die Einhaltung eines Schutzkonzeptes unter Beachtung der Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit erforderlich. Wir nehmen unsere Pflicht gegenüber dem Staat und unsere gesellschaftliche Verantwortung in einer recht verständenen Selbst- und Nächstenliebe wahr.

Für die Bezirke und Gemeinden in der Schweiz sind die nachfolgenden Regelungen verbindlich. Allfällige darüberhinausgehende Weisungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind ebenfalls zu beachten.

Das Schutzkonzept ist mit Augenmass umzusetzen; der Besuch der Gottesdienste soll ein freudiges Erleben sein. Es gilt verbindlich bis zu einer Anpassung oder Aufhebung durch die Kirchenleitung der Neuapostolischen Kirche Schweiz.

Für Gottesdienste in der Schweiz gelten folgende Regelungen:

1. Planung und Vorbereitung der Gottesdienste

Organisation allgemein

- 1.1. Wir führen an Sonn- und Wochentagen Präsenzgottesdienste unter Einhaltung der behördlichen Auflagen und unseres Schutzkonzeptes durch. Es gilt zu beachten, dass die Kantone strengere Bestimmungen als der Bund erlassen können. Den behördlichen Vorgaben ist zwingend Folge zu leisten.
- 1.2. Gottesdienste sind ohne Einschränkungen erlaubt, d.h. Zertifikats- und Maskenpflicht sind aufgehoben. Den Gottesdienstteilnehmenden steht es selbstverständlich frei, eine Schutzmaske zu tragen.
- 1.3. Ebenfalls entfällt jegliche Kapazitätsbeschränkung, d.h. die Sitzplätze in den Kirchen dürfen uneingeschränkt genutzt werden.
- 1.4. Einen allfälligen, nicht durch ein behördliches Verbot begründeten Verzicht auf das Gottesdienstangebot, darf nur der zuständige Apostel anordnen.
- 1.5. Das zentrale Gottesdienstangebot via IPTV an den Sonntagen bleibt aufrechterhalten. Die Links und Passwörter sind auf unserer Website ersichtlich.

Organisation vor Ort

- 1.6. Die in der Kirche vorhandenen Sitzplätze (inklusive alle Plätze neben dem Altar, auf der Empore, im Eltern-/Kinderzimmer sowie in den für Gottesdienstbesucher genutzten Nebenräumen) dürfen ohne Einschränkung genutzt werden.

Hygiene

- 1.7. Bei sämtlichen Gottesdiensten und weiteren Veranstaltungen in Innenräumen entfällt die Schutzmaskenpflicht. Dies gilt für alle Teilnehmenden und Mitwirkenden. Den Teilnehmenden steht es selbstverständlich frei, auch weiterhin eine Schutzmaske zu tragen.
- 1.8. Den Gottesdienstbesuchern stehen beim Eingang zur Kirche Hand-Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- 1.9. Beim Altar sind Hand-Desinfektionsmittel bereitzustellen.
Desinfektionstücher und Hand-Desinfektionsmittel werden von der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Nachbestellungen können über dmv@nak.ch erfolgen (bitte frühzeitig bestellen, Lieferfrist ca. 1 Woche)
- 1.10. Vor dem Befüllen der Abendmahlskelche sind die Hände gründlich zu reinigen. Die Hostien dürfen beim Einfüllen in die Kelche sowie beim Zurückleeren in die Schachtel nicht berührt werden.

2. Verzicht auf Gottesdienstbesuch

- 2.1. Geschwister, die krank sind oder sich krank fühlen wird empfohlen, dem Gottesdienst fernzubleiben. Der Schutz der anderen Gottesdienstteilnehmer hat Priorität. Es liegt jedoch in der Eigenverantwortung der Geschwister, ob sie den Gottesdienst besuchen möchten oder nicht. Wir verwehren niemandem den Zugang zum Gottesdienst.

3. Während des Gottesdienstes

Gottesdienste und Handlungen werden mit der bekannten Liturgie durchgeführt.

- 3.1. Der Gemeindegesang ist Teil unseres Gottesdienstes und wieder vollumfänglich und ohne jegliche Einschränkung erlaubt.
- 3.2. In Gottesdiensten ist Chorgesang sowie Instrumentalmusik uneingeschränkt erlaubt. Dasselbe gilt bei sämtlichen Proben.
- 3.3. Nach erfolgter Aussonderung desinfiziert sich der Dienstleiter die Hände. Dann reicht er den Amtsträgern das Heilige Abendmahl. Nach Empfang der Hostie desinfizieren sich die mit der Darreichung an die Geschwister beauftragten Amtsträger die Hände.
- 3.4. Für die Darreichung des Heiligen Abendmahles zirkuliert die Gemeinde.

Durchführung von Handlungen im Gottesdienst

- 3.5. Bei allen Ansprachen und Handlungen entfällt die Maskentragpflicht, auch für den handelnden Amtsträger. Die Amtsträger desinfizieren vor jeder Handlung die Hände. Händedruck oder Umarmungen für Glückwünsche oder Dank sind möglich, wobei auf die Wünsche der einzelnen Geschwister zu achten ist.

4. Nach dem Gottesdienst

- 4.1. Die Verabschiedung erfolgt grundsätzlich beim Altar. Eine Verabschiedung in der Halle oder im Aussenbereich ist ebenfalls möglich. In jeden Fall positionieren sich die sich verabschiedenden Amtsträger so, dass keine Gottesdienstteilnehmenden zur Verabschiedung gedrängt werden (also nicht direkt beim Ausgang aus dem Kirchensaal). Die Verabschiedung darf wieder mit Händedruck erfolgen, wobei auf die Wünsche der einzelnen Geschwister zu achten ist.

5. Ergänzende Hinweise

- 5.1. Zusammenkünfte und Anlässe jeglicher Art können ohne Einschränkung durchgeführt werden. Die Abgabe von Speisen und Getränken ist ebenfalls möglich, jedoch wird vorläufig eine gewisse Zurückhaltung empfohlen.
- 5.2. Die Durchführung von kirchlich organisierten Ferienwochen, Lagern und gemeinschaftlichen Wochenenden (Kinder, Jugend, Skiweekends, Musikwochen etc.) für Kinder und Jugendliche ist im Rahmen behördlicher Vorgaben möglich.
- 5.3. Die Unterrichte aller Stufen können ohne Einschränkung erfolgen.
- 5.4. Seelsorgegespräche dürfen in Absprache mit den Geschwistern durchgeführt werden. Einschränkende Besuchsregelungen von Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen sind zu beachten.
- 5.5. Hausbedienungen zur Feier des Heiligen Abendmahles bei Kranken und Betagten, welche die Gottesdienste nicht besuchen können, ist unter Beachtung der Hygieneregeln und allfälliger Besuchsvorschriften möglich.

Vor der Aussonderung und der Darreichung der Hostien vor Ort, sind die Hände nochmals zu desinfizieren.

Das Besuchsintervall richtet sich nach den Ressourcen in der Gemeinde. Die Hausbedienung ist nicht für Geschwister vorgesehen, welche die Gottesdienste besuchen könnten, es aber vorziehen zu Hause den IPTV-Gottesdienst zu empfangen.

Zürich, 17. Februar 2022 / JZ / RK